



HVBG

HVBG-Info 01/1995 vom 06.01.1995, S. 0047 - 0048, DOK 433-Pflege-VG

Gemeinsames Rundschreiben der Spitzenverbände KV/UV/RV und der Bundesanstalt für Arbeit am 20. Oktober 1994 zu den versicherungs-, melde- und beitragsrechtlichen Vorschriften des Pflege-Versicherungsgesetzes sowie zur Renten- und Unfallversicherung der Pflegekräfte - VB 95/94

Gemeinsames Rundschreiben der Spitzenverbände KV/UV/RV und der Bundesanstalt für Arbeit am 20. Oktober 1994 zu den versicherungs-, melde- und beitragsrechtlichen Vorschriften des Pflege-Versicherungsgesetzes sowie zur Renten- und Unfallversicherung der Pflegekräfte

Bezug: Unser Rundschreiben VB 81/94 vom 24. November 1994

(vgl. HVBG-INFO 1994, S. 2684-2685)

Mit Bezugsrundschreiben hatten wir u.a. darauf hingewiesen, daß die rechtlich umstrittene Frage, ob die Unfallversicherungsträger die Beiträge aus dem Verletztengeld zur sozialen Pflegekasse zu tragen haben, in der Hauptgeschäftsführerkonferenz am 1. Dezember 1994 erörtert werden soll. Das Beratungsergebnis können Sie dem beiliegenden Abdruck unseres Schreibens vom 13. Dezember 1994 an die Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen entnehmen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Gleichzeitig empfehlen wir, die einschlägigen Fälle der Ablehnung von Beitragszahlungen zur sozialen Pflegeversicherung aus dem Verletztengeld vorsorglich zu erfassen. Außerdem bitten wir haushaltmäßige Vorsorge für den Eventualfall zu treffen, daß der Gesetzgeber durch eine Rechtsänderung den Unfallversicherungsträgern die Beitragspflicht rückwirkend auch bei Verletztengeldzahlung auferlegt.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00006773 = VB 095/94 vom 15.12.1994